

Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

vom 02.04.2007

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004, S.1), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.02.2007 (GV. NRW. S. 93), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10.01.2006 (GV. NRW. S. 42/SGV NRW 7832), §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2 Buchstabe f. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bielefeld am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Gebühr in gewerblichen Schlachtbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in gewerblichen Schlachtbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag je Tier				
	für das 1. Tier	bei bis zu 35 Tieren	bei 36 bis 64 Tieren	bei 65 bis 119 Tieren	bei 120 und mehr Tieren
	ab 2. Tier				
Rinder, Einhufer	25,73 €	15,86 €	12,69 €	10,31 €	7,93 €
Jungrinder/Kälber	25,53 €	15,67 €	12,54 €	10,19 €	7,84 €
Schweine unter 25	20,18 €	10,50 €	8,40 €	6,83 €	5,25 €

kg					
Schweine 25 kg und mehr	20,18 €	10,50 €	8,40 €	6,83 €	5,25 €
Schafe, Ziegen	15,87 €	6,33 €	5,06 €	4,11 €	3,17 €
Gatterwild	15,87 €	6,33 €	5,06 €	4,11 €	3,17 €

- (2) Erfolgt die Schlachtung von Tieren einer Art im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Schlachtung von anderen Tierarten im selben Betrieb und fällt keine zusätzliche Anfahrt an, wird die Einzeltiergebühr nur einmal bei der Tierart mit der höchsten Einzeltiergebühr erhoben und für die übrigen Tiere die Gebühr ab dem zweiten Tier der jeweiligen Art berechnet.
- (3) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der nächst niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 3

Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildtieren

- (1) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z.B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr für das erste Tier 18,19 €, für jedes weitere Tier ermäßigt sich die Gebühr auf 9,49 € je Tier.
- (2) Fällt keine zusätzliche Anfahrt für die Trichinenuntersuchung an oder erfolgt die Trichinenprobenahme im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Untersuchung von anderen Tierarten im selben Betrieb, wird nicht die Gebühr für das erste Tier, sondern die Gebühr für jedes weitere Tier berechnet.

§ 4

Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe

Für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 2 erhoben. Wenn jedoch nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang geschlachtet werden, wird ein Zuschlag von 5,10 € je Tier erhoben.

§ 5

Gebühr für die Probenahme und Untersuchung auf BSE

- (1) Neben den Gebühren nach den §§ 2-4 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) für die Probenahme und die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bei untersuchungspflichtigen Rindern bei Schlachtungen pro Tag Gebühren erhoben und zwar:

für das erste Tier 57,00 €
für jedes weitere Tier 18,75 €

- (2) Die ermäßigten Gebühren für die Untersuchung für das zweite und für weitere Tiere werden nur erhoben, wenn die Schlachtungen am gleichen Ort stattfinden, im zeitlichen Zusammenhang stehen und keine zusätzliche Anfahrt anfällt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Beträgen wird die jeweilige finanzielle Beteiligung der EU in Abzug gebracht.

§ 6

Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Werden Amtshandlungen oder nur Teile der Amtshandlungen auf Verlangen durchgeführt sind die Gebühren nach dieser Satzung auch dann in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese aus von dem Veranlasser zu vertretenen Gründen nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so wird als Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen je angefangene halbe Stunde eine Gebühr nach der Tarifstelle 23.0 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Als Auslagen können u. a. erhoben werden: Post- und Fernspreckgebühren, Reisekosten, Kosten für die Beförderung u. Verwahrung von Sachen.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 9

Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung/Amtshandlung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts und des Geflügelfleischhygienerechts vom 19.12.2002 außer Kraft.
- (3) Für die Zeit vom 01.01.2007 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften in §§ 2-6 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 19.12.2002 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.